

Problemfälle bei der Ausbildung

Klempnerlehre bei einem Gas- und Wasserinstallateurmeister

Ein BAUMETALL-Leser teilte uns mit, dass in seinem Ort ein SHK-Innungsbetrieb, der keinen Klempnermeister beschäftigt beziehungsweise deren Inhaber kein Klempnermeister ist, einen Klempnerlehrling ausbildet. Diesem Betrieb soll die regional zuständige Handwerkskammer eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Daraufhin setzte sich unsere Redaktion mit dieser Handwerkskammer in Verbindung und wies darauf hin, dass der Klempner als Vollberuf in die Anlage A der Handwerksordnung (HwO) eingestuft ist. Es könne also keine Ausnahmegenehmigung für das vorgenannte Ausbildungsverhältnis geben.

Wir wiesen auch darauf hin, dass dem Gas- und Wasserinstallateur nur untergeordnete Tätigkeiten aus dem Berufsbild des Klempners zugeordnet sind, wie beispielsweise die Verlegung von Dachrinnen. Weiter vermerkten wir: „Das Haupttätigkeitsgebiet des Klempners ist die Verlegung von Metalltafeln und -bändern für die Dachdeckung und Außenwandbekleidung in Stehfalz- und Leistentechnik, einschließlich der fachgerechten Einbindung von Dachdurchbrüchen. Auch Fachkenntnisse in der Unterkonstruktion der Dächer und Fassaden sind zu vermitteln. Die Ausbildung hierfür kann nur ein Klempnermeister übernehmen.“

Antwort der Handwerkskammer

Der von Ihnen genannte Betrieb hat eine Ausübungsberechtigung nach § 7a der HwO gestellt. Ebenso hatte er einen Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung nach § 21 der HwO gestellt. In beiden Fällen entscheidet das Regierungspräsidium unseres Bundeslandes über die Anträge und nicht unsere Handwerkskammer. Die Qualität der Ausbildung wird in solchen Fällen vom zuständigen Ausbildungsberater der Handwerkskammer überwacht. Unsere Erfahrungen in der Vergangenheit waren in dieser Hinsicht sehr gut. In unserem Kammerbezirk haben wir zur Zeit sechs Lehrlinge im Klempnerbereich eingetragen, daher unterstützen wir

die Betriebe bei ihren Ausbildungsbemühungen.

Eine ordnungsgemäße Ausbildung erscheint zweifelhaft - unsere Redaktion hakt nach

Unserem Leser ging es um den prinzipiellen Grundsatz, dass jeder Klempnerlehrling Anspruch auf eine qualifizierte Ausbildung hat und dass es Aufgabe der jeweils zuständigen Handwerkskammer ist, hierfür zu sorgen. Auch ist er der Auffassung, dass Handwerkskammern weder dem Lehrling noch dem ausbildenden Betrieb einen Gefallen tun, wenn sie in zunehmenden Maße Ausnahmegenehmigungen erteilen. Denn dadurch wird die Qualifikation der Ausbildung nicht verbessert, sondern objektiv verschlechtert. Dies gilt natürlich auch dann, wenn der ausbildende Betrieb eine widerrufbare Ausnahmegenehmigung zur Ausbildung besitzt.

Außerdem war die Antwort der Handwerkskammer nicht erschöpfend. Wir stellten deshalb noch detailliertere Fragen, denen wir nachfolgend die Antworten der Handwerkskammer und unsere Anmerkungen gegenüberstellen:

1. Hat der betroffene Betrieb einen Antrag auf *eine* Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung *gestellt* oder *verfügt* er bereits über diese Ausübungsberechtigung? Antwort der Handwerkskammer: Der Betrieb hat den Antrag gestellt. *Anm. d. Red.: Also verfügt der Betrieb nicht über eine Ausübungsberechtigung.*

2. Die Handwerksordnung besagt unter § 21, Abschnitt 3, 2. Absatz: „Bei der Berechtigung ... zum Ausbilden handelt es sich um zwei verschiedene Befugnisse, die jedoch einer Person zustehen können. Hier wird zwischen dem Unternehmer unterschieden, der selbst ausbildet oder einen Ausbilder bestellt. Sofern der Unternehmer selbst ausbildet, muss er persönlich und fachlich geeignet sein, bildet er nicht selbst aus, so muss der zu bestellende Ausbilder die persönliche und fachliche Eignung aufweisen.“ Sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt?

Antwort: Bei dem Unternehmen ist der Betriebsinhaber auch der Ausbilder. Die fachliche Eignung hat er am 2. April 2004 durch die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 21 der HwO über das Regierungspräsidium Stuttgart erhalten. *Anm. d. Red.: Mit welcher Berechtigung erhält ein Gas- und Wasserinstallateurmeister vom zuständigen Regierungspräsidium ohne weitere Prüfung seiner Fähigkeiten eine „widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung“? Offenbar nur der Form halber um der HwO Genüge zu tun, weil nach dem vorgenannten Paragraphen verlangt wird, dass er dazu fachlich geeignet sein muss! Und da ein Gas- und Wasserinstallateurmeister fachlich nicht zur Ausführung eines Klempnerlehrlings geeignet ist, erhält er dann eben eine widerrufliche Zuerkennung seiner fachlichen Eignung. Die Handwerksordnung selbst mag in Ordnung sein, aber ihre Interpretation durch die Handwerkskammer und das Regierungspräsidium führt in diesem Fall zu bleibendem Frust.*

3. Hat die Handwerkskammer Heilbronn-Franken als ortsnahe Institution keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen des ortsfernen Regierungspräsidiums Stuttgart (Befürwortung, Einschränkung oder Ablehnung)?

Antwort: Das Regierungspräsidium entscheidet nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer. Dies ist erfolgt und unsere Handwerkskammer hat die Antragstellung in beiden Fällen befürwortet. *Anm. d. Red.: Wie kann diese Handwerkskammer die Antragstellung befürworten, wenn sie weiß, dass der Ausbilder auf Grund seiner eigenen Ausbildung als Gas- und Wasserinstallateurmeister nicht geeignet ist, einen Klempnerlehrling auszubilden?*

4. „Die Qualität der Ausbildung wird vom zuständigen Ausbildungsberater der Handwerkskammer überwacht“, schreiben Sie. Wie kann dieser Ausbildungsberater eine solche Überwachung verantwortungsvoll durchführen, wenn er nicht selbst ein Klempnermeister ist?

Antwort: Ich selbst bin Kraftfahrzeugmechanikermeister und bei unserer Handwerkskammer für den gesamten

Original

NAKRA®

Von uns gibts was aufs Dach!

www.nakra.de

Original NAKRA | Siemensstrasse 18a | D-63755 Alzenau | fon: 0 60 23/ 91 99-0 | fax: 0 60 23/ 91 99-10 | e-mail: info@nakra.de

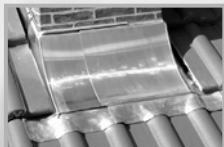
Fordern Sie unseren farbigen Gesamtkatalog an!

Kamineinfassung ...passt fast immer...!

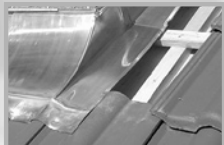
*dt. Bundespatent
Nr. 1434 161*



- Die perfekte Kamineinfassung Baukastensystem - verstellbar



- Jedes Maß einstellbar
Die Marzari Kamineinfassung besteht aus Unter- und Oberteil,
Gr. I - 32-55 cm Nutzungsbreite
Gr. II - 50-90 cm Nutzungsbreite
Gr. III - 80-140 cm Nutzungsbreite
Breite kann eingestellt und seitlich mit Verlängerungen unbegrenzt erweitert werden.



- Losfahren und Montieren - ohne Abmessen

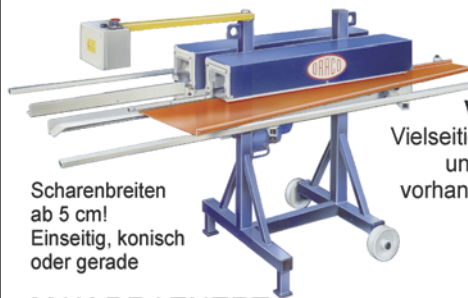
- ...zu beziehen über Ihren Fachhändler vor Ort...

**Marzari
Technik**

88299 Leutkirch-Heggelbach
Telefon (0 75 61) 37 58 - Fax (0 75 61) 7 26 24

*in Kupfer, Zink
und verzinkt*

Rationell und effektiv



Scharenbreiten
ab 5 cm!
Einseitig, konisch
oder gerade

**Profiliermaschine
VARIO PROFI K25-VP**
Vielseitiges „Einsteiger“-Model
und ideale Ergänzung zu
vorhandenen Profilieranlagen

Jetzt Info anfordern

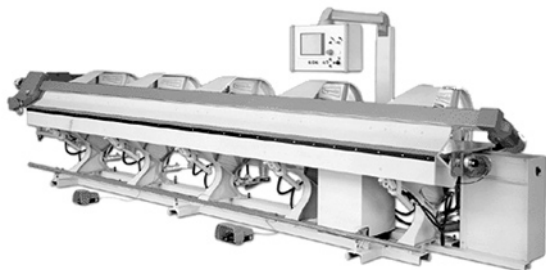
MAX DRAENERT
Maschinen für Dach & Wand
Gutenbergstrasse 15-17
D-73779 Deizisau

Tel. 07153-8217-0
Fax 07153-8217-66
info@dracotools.com
www.dracotools.com

Mit uns biegen Sie richtig!

LANGABKANTMASCHINEN 3-12 METER

**INNOVATIV
ZUVERLÄSSIG
LANGLEBIG**



IMMER GUT IN FORM

biegemaster

SPERR & LECHNER
74613 Öhringen-Ohrnberg
Fon 0 79 48 - 411
Fax 0 79 48 - 887

www.sperr-lechner.de

Metallbereich zuständig. Die Überwachung erfolgt durch Besuche im Betrieb, Einsichtnahme ins Berichtsheft und Gespräche mit Ausbilder und Lehrling. Die Grundlage dieser Überwachung ist die entsprechende Ausbildungsordnung mit Rahmenplan. Sie können sicher sein, dass dies verantwortungsvoll passiert. *Anm. d. Red.: Siehe da, ein Kraftfahrzeugmechanikermeister ist zuständig für den gesamten Metallbereich, also auch für die Klempnertechnik. Das also versteht man bei der Handwerkskammer unter einer verantwortungsvollen Überwachung der Ausbildungsqualität. Dieser Logik folgend, könnte ein Klempnermeister auch gleich Kraftfahrzeugmechaniker ausbilden.*

5. In Ihrem Kammerbezirk gibt es nach Ihren Angaben zur Zeit sechs Klempnerlehrlinge. Erfolgt deren Ausbildung – mit Ausnahme des im Betreff genannten Falls – jeweils durch einen Klempnermeister?

Antwort: Die von mir genannten Lehrlinge werden durch Klempnermeister ausgebildet. *Anm. d. Red.: Das war dann auch die einzige zufriedenstellende Antwort des Ausbildungsberaters.*

6. An die vorgenannte Aussage zur Zahl der Klempnerlehrlinge schließen Sie nahtlos an: „daher unterstützen wir die Betriebe bei ihren Ausbildungsbestrebungen.“ Wie ist das genau zu verstehen?

Antwort: Unsere Handwerkskammer freut sich über jeden Betrieb, der jungen Menschen eine Ausbildungschance gibt. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Handwerksordnung bieten Lösungswege für die Betriebe an. Unsere Aufgabe kann es nicht sein, Ausbildungsplätze zu verhindern. *Anm. d. Red.: Sicher ist es nicht Aufgabe einer Handwerkskammer, Ausbildungsplätze zu verhindern. Aber ihre vorrangige Aufgabe muss es sein, für Ausbildungsverhältnisse zu sorgen, die ihrem Zweck auch gerecht werden. Nämlich Klempnerlehrlinge durch Klempnermeister ausbilden zu lassen. Das aber ist im vorliegenden Fall mit Unterstützung des Regierungspräsidiums erfolgreich verhindert worden – ein äußerst zweifelhafter Erfolg!*

Ausbildung von Klempnerlehrlingen in Fachbetrieben für Sanitär und Heizung?

Zu diesem Thema befragte unsere Redaktion den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Dabei ging es um ähnliche, aber doch anders gelagerte Problemfälle. Ein Klempnerlehrling befindet sich in der misslichen



Ein gescheiterter Ausbildungsversuch.

Situation, dass „unser Seniorchef Installateur- und Klempnermeister ist, unser Juniorchef dagegen *nur* Installateur- und Heizungsbaumeister. Mein Seniorchef geht demnächst in den wohlverdienten Ruhestand. Dürfen wir dann gar keine Metalldächer und -außenwandbekleidungen mehr ausführen?“ Ein ähnliches Problem betrifft einen Klempnerlehrling im zweiten Lehrjahr, dessen Ausbildungsmeister und Firmenchef verstorben ist und in dessen Firma kein weiterer Klempnermeister tätig ist.

Der zuständige Referent des ZDH, Rechtsanwalt Klaus Schmitz, gab uns folgende Stellungnahme: „Vorweg ist zu sagen, dass neben der rein rechtlichen Betrachtung der von Ihnen geschilderten Fälle auch viel von der praktischen Erfahrung der Handwerkskammern und zuständigen Behörden vor Ort auf der einen Seite und dem jeweiligen Einzelfall auf der anderen Seite abhängt.“

Weiterhin schreibt uns Klaus Schmitz: „Bei dem Fall des ausscheidenden Seniorchefs ist es tatsächlich so, dass die weitere Eintragung der Firma des Juniorchefs nur mit dem Installateur- und Heizungsbaueinhandwerk erfolgt und auch nur dieses Handwerk ausgeübt werden darf. Allerdings besteht die Möglichkeit, bestimmte Arbeiten aus anderen Handwerken im Rahmen des § 5 HwO auszuführen. Auch könnte eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beantragt werden. Da der Juniorchef offensichtlich schon einen Meisterbrief hat, könnte er schließlich unter erleichterten Bedingungen die Meisterprüfung im Klempnerhandwerk ablegen.“

Im Fall des verstorbenen Klempnermeisters ist dem Klempnerlehrling zu empfehlen, sich mit der örtlich zuständigen Handwerkskammer in Verbindung zu setzen. Diese kann

prüfen, ob einem der Erben oder einem anderen Mitarbeiter der Firma die Ausbildereignung zuerkannt werden kann, oder ob für den Lehrling ein anderer Lehrbetrieb gesucht werden muss. Auch hierbei wäre die Kammer behilflich.“

Das Fazit...

... aus dem eingangs geschilderten Vorgang ist jedoch, dass weder die regional zuständige Handwerkskammer noch das Regierungspräsidium des dortigen Bundeslandes in diesem konkreten Fall voll hinter der Handwerksordnung (HwO) stehen. Sie fordern von dem fachlich ungeeigneten Ausbilder nicht etwa die akkurate Einhaltung der HwO-Vorgaben und verweigern ihm damit die Ausbildung eines Klempnerlehrlings, sondern öffnen ihm freiwillig und ohne Not ein paar Hintertürchen. Zumindest die Handwerkskammer hätte gegen das bestehende Ausbildungsverhältnis einschreiten müssen. Aber wenn dort ein Kraftfahrzeugmechanikermeister für sämtliche Metallberufe zuständig ist, braucht man sich über nichts mehr zu wundern. Bei dem Regierungspräsidium ist zu vermuten, dass es in den dortigen Köpfen nicht anders aussieht, als in den Köpfen unserer Parlamentarier. Denn diese haben bei der Novellierung der Handwerksordnung in den Jahren 1997 und 2003 mit erschreckender Naivität bewiesen, dass sie den Unterschied zwischen einem Klempner und Installateur nicht kennen.

Für die jüngeren Leser sei noch mal daran erinnert, dass aus dem Klempnerhandwerk zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Berufe des Gas- und Wasserinstallateurs sowie des Heizungsinstallateurs hervorgegangen sind. Seit dem 1. August 2003 sind beide Installateurberufe zusammengelegt zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. Schon zuvor gab es am 25. März 1998 eine Zusammenlegung zum Installateur- und Heizungsbaueinhandwerker. Durch die eingangs beschriebene historische Entwicklung gibt es einerseits viele Mischbetriebe, die einschließlich der Klempnertechnik alle vorgenannten Tätigkeiten durchführen, und andererseits die landläufige Verwechslung des Klempners mit dem Installateur. Deshalb kämpft unsere Redaktion zusammen mit einigen anderen engagierten Klempnermeistern seit dem Jahr 2002 für eine neue Namensgebung, aus der auch der Laie die Tätigkeiten des Klempners ablesen kann (siehe auch Rubrik Diskussion in der vorliegenden Ausgabe).

Laubfang direkt im Zugriff

bequeme und gefahrlose Laubentfernung in Griffhöhe

- Doppelscharnier ermöglicht 100%igen Zugriff
- Öffnung geschützt durch Umschlag
- Korb durch Sicherungsstab gesichert

Unser Tip

empfehlenswert bei Haus und Hof mit Laubbäumen, Büschen, Sträuchern etc.



Euro-Patent



88299 Leutkirch-Heggelbach
Telefon (07561) 3758 · Fax (07561) 72624



Der MASC Coner

[Aufweiten und zusammenstecken]

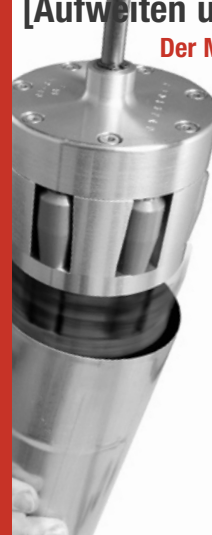
Der MASC-Spezial-Aufweitconer...

... für Ihren Bohrhammer (auch Akku) mit R/L-Lauf, SDS-Plus oder Zahnkranaufnahme.

Durch das speziell übersetzte Getriebe des patentierten Coners erfolgt ein automatischer Vorschub und Rücklauf, dadurch:

- Festhalten des Rohres mit einer Hand mögl.
- keine Beschädigung des Rohres durch Klemmbacken
- ermöglicht Aufweiten von kürzesten Rohrstücken
- problemloses Herstellen von Schiebemuffen
- schnellstes Aufweiten sämtlicher handelsüblicher Regenfallrohre u. Bögen aus Zink, Kupfer, ... (gefalzt, geschweißt, ...)
- absolut wartungsfreier Betrieb
- Größen, Ø mm: 50, 60, 75, 76, 80, 87, 100, 120, 130, 150

Zu beziehen über Ihren Fachgroßhandel 2er- od. 3er-Set im Metallkoffer



M.A.S.C.
macht Marktneuheiten

MASC Arbeitsmittel-Vertriebs GmbH
Funkweg 12 a . 89250 Senden
Telefon 073 07/92 94 40 . Fax 92 94 42
hotline@masc-senden.de . www.masc.de

Anzeigenschluss für

BAUMETALL 5/2004

ist am 4. August 2004.

www.birdy-vogelabwehr.de



Die führende Fachzeitschrift für Klempnertechnik im Hochbau

BAUMETALL

- Metaldächer und -fassaden
- Technische Entwicklungen und Neuheiten
- Rechtsfragen und Verordnungen
- Aus- und Weiterbildung, Fachmessen



8x im Jahr kompetent informiert!

JETZT ABONNIEREN

ANFORDERUNGSCOUPON

Ja, ich möchte abonnieren!

Ich bestelle **BAUMETALL** ab der nächsten Ausgabe für ein Jahr und erhalte das Fachmagazin zum Preis von € 96,80 pro Jahr zzgl. Versand (Inland: € 11,60 / Ausland: € 21,60).
Vorzugspreis für Auszubildende, Schüler und Studenten (gegen Nachweis) € 28,40 pro Jahr zzgl. Versand.

Firma / Nachname, Vorname

ZH.

Straße / Postfach

Nr.

Land

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail-Adresse

Branche / Tätigkeitsbereich

Datum

Unterschrift

18c17804

Das Coupon kann ich jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Druckpresse kündigen

Fax-Hotline 0 89/85 85 36 25 51